

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Den Gemeinden fällt bei der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse eine zentrale Rolle zu. Sie sind im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Nach Artikel 73 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Land verpflichtet, die Leistungsfähigkeit steuerschwacher Gemeinden und Kreise zu sichern und hierfür im Wege des Finanzausgleichs die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 hat der Bund den Ländern zusätzliche Einnahmen von fast 10 Mrd. EUR jährlich zur Verfügung gestellt. Die Stärkung der kommunalen Finanzkraft spielt bei der Neuregelung eine zentrale Rolle. Zu diesem Zweck werden u. a. Bundesergänzungszuweisungen für Länder mit besonders steuerschwachen Kommunen eingeführt. Ihr Volumen wird abhängig von den kommunalen Steuereinnahmen der einzelnen Länder bemessen. Die Ausgleichsgrenze ist hier auf 80 Prozent des Durchschnitts je Einwohner vor Finanzkraftausgleich festgelegt, wobei eine Einwohnergewichtung nicht erfolgt; der Ausgleichsgrad beträgt 53,5 Prozent der zur Ausgleichsgrenze vor Finanzkraftausgleich bestehenden Differenz.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2020/2021 des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden diese Bundesergänzungszuweisungen für 2020 mit 227.100 TEUR und für 2021 mit 236.900 TEUR angesetzt.¹ Nach derzeitiger Rechtslage sind die Gemeinden und Landkreise zu 34,496 Prozent und das Land zu 65,504 Prozent an diesen Bundesergänzungszuweisungen zu beteiligen. Eine Beteiligung des Landes an diesen Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft ist nicht sachgerecht.

B Lösung

Die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft sind in voller Höhe an die Gemeinden und Landkreise weiterzureichen. Hierzu ist § 7 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu ändern.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die sachlich gebotene vollständige Weiterreichung der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft an die Gemeinden und Landkreise kann nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden.

E Kosten

Keine.

¹ Anlage zu Drucksache 7/3900(neu) Entwurf Haushaltsplan 2020/2021 Einzelplan 11 Kapitel 1102 Finanzausweisungen Titel 211.08

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern sowie den dem Land verbleibenden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen gemäß Absatz 2 mit Ausnahme der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft sind die Gemeinden und Landkreise bis auf Weiteres in Höhe von 34,496 Prozent und das Land in Höhe von 65,504 Prozent zu beteiligen.“

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„An den Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft sind die Gemeinden und Landkreise in Höhe von 100,000 Prozent zu beteiligen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Deutschlandweit liegt das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner bei 36.650 EUR (2017)². In Mecklenburg-Vorpommern liegt es im gleichen Zeitraum bei 27.160 EUR. Mecklenburg-Vorpommern ist das wirtschaftlich schwächste Bundesland. Mit der wirtschaftlichen Schwäche geht eine sehr geringe kommunale Steuerkraft einher. Im Durchschnitt aller deutschen Flächenländer liegen die kommunalen Steuereinnahmen 2018 bei 1.320 EUR je Einwohner³. In Mecklenburg-Vorpommern betragen die kommunalen Steuereinnahmen 2018 811 EUR je Einwohner, d. h. 61,4 % des Durchschnitts aller Flächenländer.

Die sehr geringe Steuerkraft der kommunale Ebene in Mecklenburg-Vorpommern begründet die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft an das Land Mecklenburg-Vorpommern. Entsprechend ist sicherzustellen, dass diese Zuweisungen die Gemeinden und Landkreise ungeschmälert erreichen. Dies wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung sichergestellt.

2. Zu einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Die Neufassung von Satz 1 nimmt die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft von der Aufteilung zwischen Gemeinden und Landkreisen einerseits und dem Land andererseits aus.

Der neu eingefügte Satz 2 weist diese Bundesergänzungszuweisungen in voller Höhe den Gemeinden und Landkreisen zu.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sollen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

² Statistische Ämter der Länder: gesamtwirtschaftliche Ergebnisse im Bundesländervergleich, Ausgabe 2019

³ Statistisches Bundesamt: vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Kern- und Extrahaushalte